Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 30.07.2021 Drucksache 18/16385

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Adjei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.05.2021

Luca-App: Einschätzungen von IT-Expertinnen und IT-Experten zu Datenschutz, IT-Sicherheit und möglichen weiteren Problemen

Anfang April hat die Staatsregierung für 5,5 Mio. Euro eine Einjahreslizenz für die Luca-App erworben. Kurz danach wurden erhebliche Datenschutz-, Sicherheits- und Designlücken bekannt. Durch die Sicherheitslücken in der App und den Schlüsselanhängern war es u. a. möglich, sich sowohl mit falschen Accounts an beliebigen Orten anzumelden als auch das Bewegungsprofil von Nutzerinnen und Nutzern auszulesen (https://netzpolitik.org/2021/sicherheitsluecke-bei-luca-schluesselanhaenger-mit-folgen/). In ihrer Antwort auf eine Anfrage zum Plenum (AzP) des Abgeordneten Benjamin Adjei vom 21.04.2021, Drs. 18/15472, bestreitet die Staatsregierung jedoch das Vorhandensein solcher Sicherheitslücken. Im Hinblick auf die Brisanz dieser Sicherheitslücke und der Unkenntnis der Staatsregierung, stellt sich die Frage ob sich die Staatsregierung überhaupt detailliert mit den Fragen von Datenschutz, Datensicherheit und IT-Sicherheit bei der Luca-App beschäftigt hat.
Neben den offenkundigen Problemen gibt es auch einige strukturelle Probleme, die verschiedene IT-Sicherheitsexpertinnen und IT-Sicherheitsexperten, darunter die Datenschutzkonferenz (DSK) von Bund und Ländern und der Chaos Computer Club (CCC), in öffentlichen Stellungnahmen kritisiert haben. Zudem wirft auch der Evaluationsbericht der Stadt Weimar über den „Weimarer Modellversuch“ einige Fragen zum praktischen Nutzen der Luca-App auf.

Ich frage die Staatsregierung:

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Digitales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 14.06.2021

1. Datensicherheit und IT-Sicherheit

a) Vor dem Hintergrund, dass in der Antwort auf die AzP des Abgeordneten Benjamin Adjei vom 21.04.2021, Drs. 18/15472, die Staatsregierung angibt, dass aktuell keine Sicherheitslücken bekannt sind, durch die personenbezogene Daten öffentlich zugänglich waren, wie kommt die Staatsregierung zu dieser Einschätzung, obwohl eine bestätigte Sicherheitslücke bei der Nutzung von QR-Code-Schlüsselanhängern den Zugang zu personenbezogenen Daten (Check-in-Historie) ermöglichte?

Der QR-Code der Schlüsselanhänger ist – anders als der QR-Code in der Luca-App – statisch. Die Besuchshistorie als auch die Kontaktdaten werden gegenüber dem System vor fremdem Zugriff verschlüsselt und nur das Gesundheitsamt (GA) kann diese Daten entschlüsseln. Die Funktion zum Abruf der Check-in-Historie diente der Umsetzung des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Ein Veröffentlichen des statischen QR-Codes des Schlüsselanhängers in beispielsweise sozialen Medien ermöglichte es, dass diese Datenabfrage auch von Dritten durchgeführt werden konnte. Es konnten dabei jedoch zu keinem Zeitpunkt hinterlegte Kontaktdaten wie Adresse oder Telefonnummer abgerufen werden. Diese Möglichkeit der Datenabfrage wurde in der Zwischenzeit unterbunden.

b) Vor dem Hintergrund, dass in ihrer Antwort auf die AzP des Abgeordneten Benjamin Adjei vom 21.04.2021, Drs. 18/15472, die Staatsregierung angibt, dass zum Nachweis der Datensicherheit und IT-Sicherheit der Luca-App von den Entwicklerinnen und Entwicklern entsprechende Dokumente vorgelegt werden mussten, fand die Bewertung der Datensicherheit und IT-Sicherheit nur durch Eigeneinschätzung der Entwicklerinnen und Entwickler und entsprechend der von ihnen vorgelegten Dokumente oder auch durch unabhängige IT-Expertinnen und IT-Experten deren Einschätzung statt?

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurden staatliche Experten für eine Prüfung und Einschätzung (Datenschutz, IT-Sicherheit) des Systems von Luca herangezogen. Darüber hinaus wurde u. a. das Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) mit der Bitte um datenschutzrechtliche Beratung eingebunden. Dabei wurde die technische Grundarchitektur des Luca-Systems und insbesondere das durchgängige Verschlüsselungskonzept der Kontaktdaten als grundsätzlich belastbar eingeschätzt und im Weiteren zumindest bei einer ersten Konzeptprüfung wurden keine Anhaltspunkte für den Einsatz hinderliche datenschutzrechtliche Mängel gefunden.

c) Vor dem Hintergrund, dass in ihrer Antwort auf die AzP des Abgeordneten Benjamin Adjei vom 21.04.2021, Drs. 18/15472, die Staatsregierung angibt, dass sie sich das Recht einräumen ließ, „den Quellcode durch die Datenschutzaufsichtsbehörden und das LSI [Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik] prüfen zu lassen.“, hat die Staatsregierung von diesem Recht Gebrauch gemacht (bitte Ergebnisse der Überprüfungen mit ausführen)?

Das BayLDA hat eine datenschutzrechtliche Prüfung des Luca-Systems in der Zwischenzeit durchgeführt und hat dafür das vollständige Luca-System im technischen Labor der Behörde nachgebaut. Weiterhin wurden die von culture4life bereitgestellten unternehmensinternen Unterlagen zur IT-Sicherheitskonzeption, zum Kryptokonzept sowie zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) ausgewertet. Die Untersuchungen werden im Austausch mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und weiteren mit dem System befassten deutschen Datenschutzbehörden durchgeführt (Informationen dazu sind unter https://www.lda.bayern.de/de/thema_luca.html abrufbar).

2. Verantwortlichkeit und Datenschutz-Folgenabschätzung

a) Vor dem Hintergrund der 94. Sitzung des Haushaltsausschusses am 14.04.2021, in der der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz Prof. Dr. Thomas Petri darauf hingewiesen hat, dass es aus datenschutzrechtlicher Sicht essenziell sei, vor Einführung der Luca-App zu klären, bei wem die Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung liege, hat die Staatsregierung diese Frage zwischenzeitlich geklärt (bitte ausführen)?

Die Datenschutzkonferenz hat am 18.05.2021 eine Sonderkonferenz zu diesem Thema durchgeführt, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sowohl eine Verantwortlichkeit der Einrichtungen angenommen werden kann, die eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Betreiber der Luca-App nach sich zieht, als auch eine gemeinsame Verantwortlichkeit der Einrichtungen und des Betreibers der Luca-App rechtsfehlerfrei angenommen werden können. Die Datenschutzkonferenz hat unter https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Stellungnahmen/DSK-Stellungnahme_Luca_Verantwortlichkeit.pdf eine entsprechende Stellungnahme veröffentlicht.

b) Hat die Staatsregierung vor Einführung der Luca-App geprüft, ob die Betreiber der Luca-App aufgrund von Art, Umfang und Verantwortlichkeit der Datenverarbeitung eine qualifizierte Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO anfertigen müssen (bitte ausführen)?

Bei der Ausschreibung wurde zugrunde gelegt, dass die Einrichtungen für die wesentlichen Datenverarbeitungen verantwortlich sind und eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Betreiber abschließen. Bei der jeweiligen Einrichtung liegen die Voraussetzungen der Pflicht zur Durchführung eine Datenschutz-Folgeabschätzung nicht vor. Im Hinblick auf die Gesundheitsämter (GÄ) wurde keine Verantwortlichkeit gesehen, sondern angenommen, dass hier eine reine Übermittlung der Daten an diese vorliegt. Diese Beurteilung führt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen, unter denen nach der DSGVO, dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) und der Bayerischen Blacklist eine DSFA vorgenommen werden muss, nicht vorliegen.

c) Warum hat die Staatsregierung weder die Frage der Verantwortlichkeit noch die Frage nach der Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor der Vergabe geprüft, obwohl dies für die Ausgestaltung des Lizenzvertrages (AGBs, Auftragsverarbeitung usw.) essenziell ist?

Anders als von der Frage insinuiert, wurden diese Fragen intensiv und unter Einbindung der bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörden geprüft, die Ergebnisse der Prüfung sind in das Vertragswerk eingeflossen.

3. Stellungnahmen von IT- und Datenschutzexpertinnen und IT- und Datenschutzexperten 1

a) Wie bewertet die Staatsregierung die Stellungnahme „Kontaktnachverfolgung in Zeiten der Corona-Pandemie“ der Datenschutzkonferenz von Bund und Ländern (DSK) vom 26.03.2021 (insbesondere hinsichtlich der Ausführungen bezüglich der zentralen Datenspeicherung, der zentralen Schlüsselverwaltung und der Notwendigkeit eines systematischen Nachweises der Sicherheit des Systems)?

Die Stellungnahme wurde bei der Prüfung der Angebote aus dem Vergabeverfahren herangezogen. Auf ihrer Grundlage findet weiterhin der Austausch zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und den Betreibern der Luca-App (sowie der Staatsregierung) statt.

Zu den angesprochenen Punkten ist anzumerken, dass die überwiegende Zahl datenverarbeitender Systeme in Verwaltung und Wirtschaft eine zentrale Datenspeicherung erfolgreich und sicher nutzt. Zur Kontaktnachverfolgung gibt es nur wenige Systeme, die so einen hohen Datenschutz aufweisen wie Luca. Im Gegensatz zu anderen digitalen Gästeregistrierungstools und auch zu analogen Gästelisten sind die persönlichen Daten der Gäste im Luca-System zu keinem Zeitpunkt für die Gastgeber

sichtbar. Alle Daten im Luca-System werden Ende-zu-Ende verschlüsselt und sind nur im Falle einer vom Gesundheitsamt gestarteten Kontaktnachverfolgung von diesem einsehbar. Relevante Schlüssel werden von Einrichtungen und Gesundheitsämtern lokal generiert. Der Austausch des tagesgültigen Schlüssels der Gesundheitsämter findet wiederum verschlüsselt statt, ohne dass eine Einsichtnahme auf dem zentralen Server möglich ist.

b) Sind die Anbieter der Luca-App, nach Einschätzung der Staatsregierung, der Forderung der DSK nachgekommen und haben „weitere Anpassungen an dem System vorgenommen, um den Schutz der teilnehmenden Personen weiter zu erhöhen“ (bitte ausführen, um welche Anpassungen es sich handelt)?

Die Berliner Datenschutzaufsichtsbehörde hat einen Arbeitsplan mit acht Arbeitspaketen erstellt, der dem Ziel dient, den Schutz der teilnehmenden Personen weiter zu erhöhen. Dieser erstreckt sich bis Ende August 2021 und ist dementsprechend noch nicht vollständig abgearbeitet.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat auf seiner Homepage dazu folgenden Passus veröffentlicht: „Die bislang in der Öffentlichkeit dargestellten Kritikpunkte sind nach derzeitiger Einschätzung des BayLDA entweder durch organisatorische Anpassungen beim Veranstalter, durch bessere Informationen der Luca-Nutzer sowie durch weiteren Ausbau der Cybersicherheitsmaßnahmen des Anbieters auszuräumen oder werden durch die dargestellten Schritte und Maßnahmen der Nachbesserung und Fortentwicklung berücksichtigt. Das BayLDA sieht daher im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht bei nicht öffentlichen Stellen in Bayern weder Anlass, den[sic] Einsatz von Luca in Bayern im Rahmen aufsichtlicher Maßnahmen entgegenzutreten oder von ihm abzuraten. Ziel ist es, durch weitere Hilfestellungen und Materialien den Einsatz von Luca zu ergänzen, um seinen datenschutzgerechten Einsatz im Alltag zu unterstützen.“ (https://www.lda.bayern.de/de/thema_luca.html).

c) Wie bewertet die Staatsregierung die Stellungnahme von IT-Sicherheitsexpertinnen und IT-Sicherheitsexperten der Schweizer Universität Lausanne und der niederländischen Universität Radboud vom 23.03.2021 (insbesondere im Hinblick auf das hohe Risiko, das die zentrale Speicherung der Luca-App laut der Stellungnahme birgt)?

Systeme, die Datenspeicherung zentral organisieren, sind der Regelfall. Um Sicherheitslücken vorzubeugen, müssen alle IT-Systeme im Hinblick auf IT-Sicherheit gegen Angriffe mit entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen geschützt und abgesichert sein. Zu diesem Zweck gibt es etablierte Systematiken, wie z. B. den BSI-Grundschutz (BSI = Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik). Die Einhaltung dieser etablierten Methoden wurde durch entsprechende Zertifizierung nachgewiesen.

4. Stellungnahmen von IT- und Datenschutzexpertinnen und IT- und Datenschutzexperten 2

a) Wie bewertet die Staatsregierung die gemeinsame Stellungnahme von 77 IT-Expertinnen und IT-Experten namhafter deutscher Universitäten und Forschungseinrichtungen (aufzurufen unter https://digikoletter.github.io/) vom 29.04.2021?

Die Staatsregierung ist nicht verpflichtet, zur Kontaktnachverfolgung ein dezentrales System auszuwählen. Vielmehr kann der in der DSGVO verankerte Grundsatz des Privacy by Design – so wie bei Luca geschehen – auch durch Verschlüsselungstechniken umgesetzt werden.

b) Wie bewertet die Staatsregierung die „Stellungnahme zu Kontaktnachverfolgungssystemen – insbesondere zu „Luca“ der culture4life GMBH“ der Datenschutzkonferenz von Bund und Ländern (DSK) vom 29.04.2021 (insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Fake-Identitäten, Missbrauchsrisiken, Gefahren durch zentrale Datenspeicherung)?

Die Staatsregierung begrüßt die konstruktive Stellungnahme der Datenschutzkonferenz.

c) Entspricht die aktuelle Ausgestaltung des Luca-Systems nach Einschätzung der Staatsregierung vollumfänglich den datenschutzrechtlichen Anforderungen, die die DSK in einer „Orientierungshilfe zu digitalen Kontaktnachverfolgungssystemen“ am 29.04.2021 veröffentlicht hat (bitte explizit auf folgende Punkte aus der Orientierungshilfe einzeln eingehen: Verantwortlichkeitssphären, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Zwecksetzung und Zweckbindung, Sicherstellung der Freiwilligkeit und Wahrung der Datenschutzgrundsätze, Rechte der betroffenen Personen auf Berichtigung, Löschung und Auskunft, technische und organisatorische Maßnahmen)?

Die Prüfung der Anforderungen war von der Weichenstellung des Verantwortlichkeitsmodells abhängig. Nachdem die DSK beide Modelle für vertretbar erachtet, befinden sich verschiedene Aufsichtsbehörden der Länder derzeit in einem regelmäßigen Austausch untereinander sowie mit dem Betreiber der Luca-App mit dem Ziel, die Dokumentation zu finalisieren.

5. Stellungnahme des Chaos Computer Clubs

a) Wie bewertet die Staatsregierung die Stellungnahme des Chaos Computer Clubs zur Einführung der Luca-App vom 13.04.2021 (bitte auf alle geäußerten Kritikpunkte eingehen)?

Im Nachfolgendem wird auf die einzelnen Punkte der CCC-Stellungnahme eingegangen:

Geschäftsmodell: Die Datenerhebung erfolgt zweckgebunden, d. h., eine Erweiterung des Geschäftsmodells, wie in der Stellungnahme beschrieben, ist nicht möglich.

Vergabe: Aufgrund der Dringlichkeit wurde ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Im Rahmen einer Markterkundung wurde deutlich, dass auf dem Markt lediglich die Darfichrein GmbH sowie die culture4life GmbH die technischen und fachlichen Anforderungen an die Leistung erfüllen konnten.

Das Staatsministerium für Digitales (StMD) hat am 25.03.2021 beide Unternehmen zur Abgabe eines Angebots für eine bayernweite Lizenz für zwölf Monate aufgefordert. Am 06.04.2021 hat sich das StMD für die fachlich bestgeeignete Lösung entschieden und der Luca-App der culture4life GmbH den Zuschlag erteilt.

Alternativen: Im Vorfeld der Vergabe fand eine Markterkundung statt, zwei der aussichtsreichsten Kandidaten in Bezug auf Leistungsfähigkeit wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Zweifelhafter Nutzen: Gesundheitsämter sind Dreh- und Angelpunkt für eine erfolgreiche Unterbrechung von Infektionsketten: Daher muss insbesondere den Gesundheitsämtern die Arbeit erleichtert werden. Das Luca-System hat mehrere technische Vorteile, die die Gesundheitsämter im Alltag entlasten (beispielsweise direkte Datenübertragung, Automatisierung von Benachrichtigung u. v. m).

Daten: Den Betreibern von Luca ist es nicht möglich, in Echtzeit Einblick zu erhalten, wann Personen an bestimmten Orten einchecken. Es liegen dem Betreiber nur verschlüsselte Check-in-Objekte vor, die keinen Rückschluss auf Personen erlauben. Hinsichtlich privat gekennzeichneter Treffen hat Luca als Maßnahme gegen Missbrauch eine Limitierung im System vorgesehen, die beispielsweise beim Überschreiten einer bestimmten Teilnehmeranzahl das private Treffen automatisch beendet.

Umsetzung: Die Mehrzahl der aufgezählten Punkte wurden in der Zwischenzeit seitens des Anbieters behoben oder es fand eine Nachbesserung seitens des Anbieters statt.

b) Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass die Betreiber der Luca-App alle Check-in-Vorgänge in Echtzeit monitoren und mitverfolgen können und selbst in als privat gekennzeichnete Treffen und Veranstaltungen eingreifen und diese beenden bzw. löschen können?

Den Betreibern von Luca ist es nicht möglich, in Echtzeit Einblick zu erhalten, wann Personen an bestimmten Orten einchecken. Es liegen dem Betreiber nur verschlüsselte Check-in-Objekte vor, die keinen Rückschluss auf Personen erlauben. Hinsichtlich privat gekennzeichneter Treffen hat Luca als Maßnahme gegen Missbrauch eine Limitierung im System vorgesehen, die beim Überschreiten der Teilnehmeranzahl das private Treffen automatisch beendet.

c) Mit welchen konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung sichergestellt, dass die Gesundheitsämter die vielen Daten, die durch eine flächendeckende Einführung der Luca-App anfallen, schnell und gewissenhaft verarbeiten können, ohne überlastet zu werden?

Der Einsatz der Luca-App führt nicht dazu, dass im Vergleich zu papiergebundenen Listen mehr Kontakte erfasst werden. Digitale Kontaktdatenerfassung kann die Klassifikation der Kontaktdaten vereinfachen, weil die Unterscheidung von relevanten und vernachlässigbaren Kontaktdaten mit wenig Aufwand ermöglicht werden kann, z. B. indem für einzelne Räume/Tische/… dedizierte Check-in-Möglichkeiten angeboten werden. Luca vergrößert also nicht die Datenmenge, sondern macht den Umgang mit derselben Datenmenge erheblich effizienter. Bisher wurden die Kontaktdaten von Gästen/Besuchern überwiegend in Papierform erfasst, wodurch die Bearbeitung in den Gesundheitsämtern sehr zeitintensiv war. Luca ermöglicht eine schnelle Kontaktaufnahme mit Kontaktpersonen.

Mithilfe der App werden die Daten schnell und elektronisch übermittelt und das Entziffern händischer Eintragungen entfällt. Außerdem enthält die Software Filterwerkzeuge, die es den Gesundheitsämtern ermöglichen, zwischen relevanten und irrelevanten Kontakten zu unterscheiden. Dadurch wird der Kreis der nachzuverfolgenden Kontakte begrenzt, bevor eine Übermittlung der Daten nach SORMAS (Software zur Epidemiebekämpfung) erfolgt. Das Luca-System hat sich im Rahmen des Vergabeverfahrens bei der Automatisierung mittels Benachrichtigungsfunktion und mittels der automatisierten Datenübertragung nach SORMAS als beste Lösung durchgesetzt.

6. Evaluationsbericht des Weimarer Modells 1

a) Wie bewertet die Staatsregierung den Evaluationsbericht der Stadt Weimar zum Weimarer Modell vom 12.04.2021?

Der Freistaat Bayern verfolgt etwaige Projekte für Öffnungsszenarien genau, um wichtige Erkenntnisse für Öffnungsschritte in bayerischen Kommunen ableiten und später auch anwenden zu können. Der Evaluationsbericht zum Weimarer Modell, wie auch andere Modellprojekte, dienen hier als Informationsquellen.

b) Wie bewertet die Staatsregierung die Erkenntnis aus dem Weimarer Modelprojekt, dass die von den Entwicklerinnen und Entwicklern beworbenen Benachrichtigungsfunktionen kein einziges Mal ausgelöst werden konnten?

Im Infektionsfall ist es möglich, dass Nutzer ihre Besuchshistorie mittels TAN-Freigabe mit dem Gesundheitsamt teilen. Das Gesundheitsamt informiert daraufhin die einzelnen Veranstaltungsorte und Events der jeweiligen Person und sendet eine Anfrage zur Datenfreigabe der Luca-Location. Der Gastgeber kann anschließend dem Gesundheitsamt relevante Check-ins freigeben. Das Gesundheitsamt entschlüsselt diese und kann Kontaktpersonen über die Luca-App oder andere Meldewege informieren. Allerdings ist dabei zu beachten, dass es im Ermessungsspielraum des Mitarbeiters im Gesund-

heitsamt liegt, welche Personen informiert werden (erhöhte Risikowahrscheinlichkeit einer Infektion).

c) Wie bewertet die Staatsregierung die im Bericht geschilderten Schwierigkeiten beim Auschecken aus einer Location, beispielsweise wenn die Nutzerinnen und Nutzer dies vergessen oder aber wenn sie das Luca-System per Schlüsselanhänger oder Webinterface nutzen?

Check-outs können in allen Systemen eine denkbare Quelle für unzutreffende Daten sein. Der zu erwartende Schaden eines nicht erfolgten Check-outs ist, dass ein Kontakt angenommen werden muss, der tatsächlich nicht existiert und in der Folge einzelne Personen möglicherweise vor einem Infektionsrisiko gewarnt werden, das nicht bestand. Dies muss im Verhältnis zum Nutzen des Gesamtsystems gesehen werden.

7. Evaluationsbericht des Weimarer Modells 2

a) Wie bewertet die Staatsregierung die Schilderungen aus dem Evaluationsbericht hinsichtlich eines schlechten Supports und einer mangelhaften Kommunikation seitens der Betreiber, die aufkommende Fragen oftmals gar nicht, nur mangelhaft oder sogar widersprüchlich beantwortet haben sollen?

Der Freistaat Bayern hat sich vertraglich dedizierten Support für GÄ zusichern lassen. Dieser wurde, sofern notwendig, unverzüglich zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurden mehrmals in der Woche Online-Schulungen für GA-Angestellte angeboten. Nach Kenntnissen der Staatsregierung wurden die Fragen stets zügig und adäquat beantwortet. Eine Einschätzung über die vertragliche Ausgestaltung und deren operative Handhabung in anderen Bundesländern wird seitens der Staatsregierung nicht abgegeben. Die bei der Einführung des Systems gesammelten Erfahrungen entsprechen nicht den in Weimar formulierten Beobachtungen.

b) Inwiefern steht für die Staatsregierung der geringe Nutzen, welcher im Modellversuch in Weimar insgesamt festgestellt wurde, im Verhältnis zu den hohen Lizenzkosten, die der Freistaat für die Luca-App bezahlen musste?

Grundsätzlich bieten digitale Werkzeuge bei der Kontaktnachverfolgung gegenüber der analogen Erfassung der Daten den großen Vorteil, dass Daten schon bei der Erfassung eine höhere Qualität aufweisen. Aus diesem Grund wurde bereits im Vergabeverfahren ein besonderes Augenmerk auf die Entlastung der Gesundheitsämter gelegt. Technisch bietet Luca wichtige Vorteile, die die Kontaktnachverfolgung einfacher und schneller machen. Diese Vorteile umfassen u. a. die direkte Anbindung an SORMAS, die erlaubt, dass Daten aus der Luca-App unmittelbar in das SORMAS-System übernommen werden können, ohne dass eine händische Übertragung der Daten durch die Mitarbeiter der Gesundheitsämter erforderlich wäre. Darüber hinaus werden Nutzer im Falle eines bestätigten Kontakts schnell über die App informiert, damit diese sich bereits als Vorkehrung nicht mit weiteren Personen treffen. Auch die Datenqualität (verifizierte Telefonnummern usw.) wird mithilfe des Luca-Systems insgesamt verbessert.

Vor diesem Hintergrund unterstützt Luca die Gesundheitsämter bei der Kontaktnachverfolgung und hilft, Infektionsketten schnell und effektiv zu unterbrechen. Dadurch werden auch frühere und breitere Öffnungsszenarien möglich.

c) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Weimarer Modellversuch, um aus der Einführung der Luca-App in Bayern einen höheren Nutzen für die Pandemiebekämpfung zu erzielen?

Modellversuche mit dem Einsatz des Luca-Systems werden genau beobachtet und analysiert. Der Freistaat steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Auftragnehmer, um aktuelle Themen anzusprechen. Der Betreiber von Luca entwickelt das System zudem kontinuierlich weiter.

8. Nutzen der Luca-App für eine effektive Pandemiebekämpfung

a) Wie bewertet die Staatsregierung die Entscheidung des Freistaates Sachsen, lieber auf eine schnelle Information und Benachrichtigung aller Kontaktpersonen durch die Corona-Warn-App zu setzen, statt deutlich weniger Menschen über den langsameren Weg mittels Luca-App und Gesundheitsämter zu informieren?

Zum aktuellen Zeitpunkt besteht für Gaststätten und Veranstalter eine Pflicht der Kontaktdatenerfassung, die nach Auffassung der Staatsregierung durch das Luca-System vereinfacht wird. Auf Grundlage bundesrechtlicher Ermächtigungen in § 28a Abs. 1 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) regelt § 5 Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung den genauen Umfang der Kontaktdatenerfassung, die von Verantwortlichen wie etwa Gaststättenbetreibern entsprechend der aktuellen Pandemiesituation umzusetzen ist.

Die Corona-Warn-App (CWA) sowie die Luca-App sind zwei sich ergänzende Systeme zur Pandemiebekämpfung mit jeweils unterschiedlichem Schwerpunkt. Die Corona-Warn-App dient der anonymen Warnung der Bürgerinnen und Bürger vor einem erhöhten Coronainfektionsrisiko. Die CWA erfasst (anders als die Luca-App) bewusst keine persönlichen Daten, sondern registriert via Bluetooth nur, welche Smartphones einander nahegekommen sind. Wird ein Nutzer positiv auf COVID-19 getestet, kann er das Testergebnis in der CWA teilen. Auch die neue Check-in-Funktion der CWA (Cluster-Erkennung) ändert daran nichts. Durch Check-in in ein Event über die CWA wird lediglich die Risikobewertung durch die CWA angepasst und ermöglicht so eine passgenauere Warnung mittels Cluster-Erkennung. Die gesetzlich vorgeschriebene, persönliche Kontaktdatenerfassung kann die Check-in-Funktion der CWA nicht ermöglichen, weil in der CWA keinerlei persönliche Daten hinterlegt sind.

b) Wie lange (Tage nach dem positiven Testergebnis) dauert es im Schnitt, bis die Gesundheitsämter alle Kontakte einer positiv getesteten Person informiert haben?

Positiv getestete Personen und ihre engen Kontaktpersonen werden umgehend vom zuständigen Gesundheitsamt kontaktiert, sobald der Befund dem Gesundheitsamt vorliegt. In der Regel werden Kontaktpersonen, sobald sie vom bestätigten Fall bekanntgegeben werden und bei Vorliegen der Kontaktdaten, zunächst telefonisch kontaktiert. Während dieses Telefonats werden enge Kontaktpersonen auch über die Verpflichtung zur Quarantäne gemäß der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) informiert. Die Dauer der Kontaktpersonenermittlung ab Mitteilung des Indexfalles an das Gesundheitsamt bewegt sich in der Regel zwischen 12 und 36 Stunden; in den allermeisten Fällen erfolgt eine Kontaktaufnahme mit den engen Kontaktpersonen noch am Meldetag des Infektionsfalls.

c) Wie viele der Kontaktpersonen, die pro Nachverfolgungsfall über die Luca-App an die Gesundheitsämter gemeldet werden, werden laut Einschätzung der Staatsregierung von den Gesundheitsämtern auch in das Contact Tracing einbezogen und über den Risikokontakt informiert (bitte auch die Erkenntnisse von den bisherigen Papier-Gästelisten in die Einschätzung mit einfließen lassen)?

Konkrete Informationen, in wie vielen Fällen neben der Kontaktpersonenermittlung durch die Contact Tracing Teams (CTT) auch auf Papier-Gästelisten zurückgegriffen wurde, liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht vor. Auf eine differenzierte Abfrage der Gesundheitsämter wurde aufgrund der pandemiebedingt hohen Arbeitsbelastung der Gesundheitsverwaltung verzichtet, zumal über die Abfrage bzw. Weitergabe der Gästelisten keine gesonderten Erhebungen vorgenommen werden. Bei der Luca-App werden alle Kontaktpersonen, die am Ende der Auswertung als relevant identifiziert wurden, von den Gesundheitsämtern kontaktiert. Hierdurch wird die Cluster-Erkennung erleichtert und die „Rückwärtsermittlung“ von Infektionen ermöglicht.